

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 53/2007

§/Artikel/Anlage

§ 205

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Text

§ 205. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 38 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 42 Abs. 2,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle,
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte oder
6. im Falle des Endens der Leitungsfunktion gemäß § 207k

an eine andere Schule versetzt werden.